

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE Eberswalde) Neufassung

Auf der Grundlage von

- § 14 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3 und
- § 21 Abs. 1 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015

hat der Senat am 22.01.2020 die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung (Imma-O) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulation
- § 3 Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Widerruf und Rücknahme der Zulassung oder der Immatrikulation
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Nebenhörer*innen
- § 9 Gasthörer*innen
- § 10 Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm
- § 11 Weiterbildende Studiengänge
- § 12 Promotionsstudierende
- § 13 Mitwirkungspflicht
- § 14 Studiengangswechsel
- § 15 Rückmeldung
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 18 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 19 Zuständigkeiten
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber*innen und Studierende einschließlich Teilzeitstudierende, Nebenhörer*innen, Gasthörer*innen, Studierende in Weiterbildungsstudiengängen, Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm (insbes. Hochschulsprachkurs bzw. Vorbereitungskurs zur Zugangsprüfung [§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Satz 8 bis 10 BbgHG]) sowie Promotionsstudierende der HNE Eberswalde.
- (2) Die HNE Eberswalde erhebt, verarbeitet, verwendet und übermittelt nach Maßgabe des § 14 Abs. 9 BbgHG und des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG vom 2. November 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) personenbezogene Daten von
 - Studienbewerber*innen,
 - Teilnehmenden an einem Studienvorbereitungsprogramm,
 - Studierenden,
 - Promovierenden,
 - externen Nutzerinnen oder Nutzern.

Darüber hinaus erhebt die HNE Eberswalde sachbezogene Daten auch von Personen, die nicht mehr dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zugehörig sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 BbgHG.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Der bzw. die Studienbewerber*in wird auf Antrag mit der Immatrikulation gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG als Studierende*r mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten in die Hochschule als Mitglied i. S. d. § 60 Abs. 1 BbgHG aufgenommen. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und nach denen der Satzungen und Ordnungen der HNE Eberswalde.

Die Immatrikulation ist nach erfolgter Identitätsprüfung (Vorlage des gültigen Personalausweises/ Reisepasses im Original und eigenhändige Unterschrift), mit der Aushändigung bzw. Online-Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigung und der Aushändigung bzw. der Zusendung des Studierendenausweises (Eberswalder Greencard) vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam und gilt immer für das volle Semester. Bei Immatrikulation nach Semesterbeginn wird die Immatrikulation zum ersten Tag des laufenden Monats wirksam. Eine rückwirkende Immatrikulation ist im Übrigen ausgeschlossen.

- (2) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch eine Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium.

Hiervon ausgenommen sind Gasthörer*innen (§ 9) und Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm (§ 10).

Nebenhörer*innen werden in dem Studiengang registriert, in dem sie die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen belegen.

- (3) Die Immatrikulation in einen Studiengang setzt voraus, dass der bzw. die Studienbewerber*in
 1. die nach § 9 Abs. 2 BbgHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation nachweist,
 2. die nach § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 BbgHG erforderlichen Nachweise erbringt,
 3. für den beantragten Studiengang zugelassen worden ist,
 4. neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis der für den Studiengang gemäß Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen

- Sprachkenntnisse (z. B. deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH, in der Regel mindestens DSH-2] oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) erbringt,
5. für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 bis Abs. 6 BbgHG erfüllt.
- (4) Bei internationalen Nebenhörer*innen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 3 abgewichen werden. In Abstimmung mit der Studiengangleitung kann der Nachweis der sprachlichen Anforderungen gemäß § 2 Abs. 3. Nr. 4 auf die Belange des befristeten Studiums angepasst werden.
- (5) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen
1. für Nebenhörer*innen gemäß § 8,
 2. wenn ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 3. wenn der/die Studienbewerber*in aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 4. wenn dem/der Studienbewerber*in ausnahmsweise gestattet ist, erforderliche Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn zu erbringen.
- (6) War der bzw. die Studienbewerber*in für denselben oder einen verwandten Studiengang an deutschen Hochschulen bereits immatrikuliert, wird sie oder er nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über das Einstufungssemester im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und die Studien- bzw. Prüfungsordnungen keine Zugangshindernisse ausweisen und bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ein freier Studienplatz vorhanden ist. Hat der bzw. die Studienbewerber*in anrechenbare Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund:
1. eines Studiums in einem anderen Studiengang an der HNE Eberswalde bzw. einer anderen Hochschule oder
 2. in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der deutschen Bundesländer erbracht,
- wird sie oder er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben. In den Fällen der Einstufung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auch über einen Widerspruch.
- (7) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde. Studierende, die bereits im beantragten Studiengang an der HNE Eberswalde immatrikuliert waren und die Regelstudienzeit nicht überschritten hatten und deren Prüfungsanspruch nicht erloschen ist, werden bei Vorhandensein eines freien Studienplatzes in das Fachsemester immatrikuliert, das dem folgt, in dem sie zum Zeitpunkt der Exmatrikulation immatrikuliert waren. Es ist nicht zulässig, dass Studierende, die bereits im beantragten Studiengang an der HNE Eberswalde immatrikuliert waren und die Regelstudienzeit überschritten hatten, erneut im gleichen Studiengang immatrikuliert werden.
- (8) Die oder der Studierende erhält nach vollzogener Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte (Eberswalder Greencard). Gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) mit der HNE Eberswalde enthält die Chipkarte (Eberswalder Greencard) für den berechtigten Personenkreis gemäß Semesterticketvertrag des AStA mit dem VBB zusätzlich den Vermerk zum Semesterticket.
- (9) Der Verlust der Eberswalder Greencard ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Weitergabe der Eberswalder Greencard an Dritte ist nicht zulässig. Weiteres regelt die Nutzungsordnung der Eberswalder Greencard für Studierende der HNE

Eberswalde.

- (10) Mit der Immatrikulation wird ein personenbezogener E-Mail-Account erstellt. Die Studierenden haben die Pflicht, diesen E-Mail-Account zu aktivieren und regelmäßig abzurufen. Sollte es aufgrund unterlassener Nutzung des Accounts zu Nachteilen (z.B. Fristversäumnissen) kommen, muss sich der/die Studierende diese Nachteile in allen Fällen selbst zurechnen lassen.
- (11) Studierende haben das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und in anderen Studiengängen Prüfungen abzulegen, wenn die Studien- und Prüfungsordnung, in der der Studierende immatrikuliert ist, dies ermöglicht. Die Teilnahmegenehmigung für Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge mit beschränkter Platzzahl kann durch den zuständigen Fachbereich versagt werden, wenn Studierende dieser Studiengänge bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder, wenn die erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltungen nicht nachgewiesen wird.
- (12) Absatz 11 Satz 1 gilt nicht für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs.

§ 3 Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ist jeweils bis zum 28.02. im Sommersemester und bis zum 05.09. im Wintersemester zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem/der Studienbewerber*in eine angemessene Nachfrist für fehlende Unterlagen einzuräumen, wenn er/sie dies fristgemäß mit der Bewerbung beantragt.

Von Satz 1 abweichende Termine werden mit Präsidiumsbeschluss festgelegt und auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgegeben. Für internationale Studienbewerber*innen können gegebenenfalls abweichende Fristen gelten. Diese werden auf den Internetseiten der HNE Eberswalde bekanntgegeben.

Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 für das Wintersemester in der Zeit vom 01.06. bis 15.07. und für das Sommersemester vom 01.12. bis 15.01. beantragt werden. Für die Zulassung zum Studium in Masterstudiengängen können mit der Satzung der HNE Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen abweichende Termine und Fristen festgelegt werden.

Studienbewerber*innen mit ausländischen Zeugnissen müssen ihre Bewerbung bis zum 01.05. bzw. 01.12. des jeweiligen Immatrikulationsjahres zur Vorprüfung bei der festgelegten Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (Uni-Assist) einreichen. Hierbei sind die entsprechenden Bewerbungsmodalitäten für (Uni-Assist) und der HNE Eberswalde zu beachten.

Die Einschreibfristen ergeben sich aus den Bescheiden über die Zulassung zum Studium in einem Studiengang.

- (2) Der Immatrikulationsantrag ist mit der Bewerbung online zu stellen. Es sind auf begründete Anfrage schriftliche Bewerbungen auf dem von der HNE Eberswalde eingeführten Formular möglich. Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 sind bei der Hochschule innerhalb der Fristen gem. Abs. 1 unter Angabe der Bewerbernummer mit der online-Bewerbung hochzuladen bzw. in Ausnahmefällen einzureichen. Ausländischen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche bzw. englische Übersetzung auf Kosten der/des Antragstellerin/Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in beglaubigt ist.
 - (a) Bei einer Bewerbung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung über das HNEE-Bewerberportal sind als Upload die Dokumente im Dateiformat pdf, doc, docx, txt und Bilder im Dateiformat jpg beizufügen bzw. separat zuzusenden:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und bei weiterführenden Studiengängen die Urkunde sowie das Zeugnis zum Abschluss des ersten Studiums,
2. Übersicht zum schulischen und beruflichen Werdegang (tabellarischer Lebenslauf),
3. ggf. Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung, einschlägige Berufstätigkeit oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum,
4. ggf. Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des beantragten Studienganges,
5. ggf. Dienstzeitbescheinigung,
6. sonstige für das Studienplatzvergabeverfahren notwendige Unterlagen entsprechend den Satzungen sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (z. B. Nachweis zur fachlichen Eignung, Ausbildungsvertrag, Kooperationsvertrag),
7. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester das Antragsformular der HNE Eberswalde zur Anerkennung/Anrechnung und die für die Anerkennung/Anrechnung erforderlichen Nachweise (insbesondere Leistungsbescheinigung des Prüfungsamtes der jeweiligen Hochschule und Modulbeschreibung),
8. bei einer Bewerbung für den gleichen oder ähnlichen Studiengang der Nachweis zum Prüfungsanspruch.

(b) Bei einer Bewerbung mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausländischem Bachelor-Abschluss über das Bewerberportal von Uni-Assist e.V. müssen innerhalb der Bewerbungsfrist folgende Dokumente per Post bei Uni-Assist eingereicht werden:

1. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und bei weiterführenden Studiengängen eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde sowie des Zeugnisses zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums sowie eine von einem/einer vereidigten Übersetzer*in auf Kosten des Antragsstellers/der Antragstellerin angefertigte Übersetzung dieser Zeugnisse in die deutsche oder englische Sprache,
2. Kopie des gültigen Reisepasses,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. Nachweis von Sprachkenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 GER (ggf. abweichende Regelungen entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des beantragten Studiengangs),
5. sonstige für das Studienplatzvergabeverfahren notwendige Unterlagen entsprechend den Satzungen sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (z.B. Nachweis zur fachlichen Eignung, Ausbildungsvertrag, Kooperationsvertrag),
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester das Antragsformular der HNE Eberswalde zur Anerkennung/Anrechnung und die für die Anerkennung/Anrechnung erforderlichen Nachweise (insbesondere Leistungsbescheinigung des Prüfungsamtes der jeweiligen Hochschule und Modulbeschreibung),
7. bei einer Bewerbung für den gleichen oder ähnlichen Studiengang der Nachweis des Prüfungsamtes der Hochschule zum Prüfungsanspruch,
8. ggf. sonstige für die Vorprüfung durch Uni-Assist e.V. erforderliche Unterlagen gemäß den Länderhinweisen auf der Internetseite von Uni-Assist e.V. (www.uni-assist.de).

Nach dem Abschicken der Online-Bewerbung erzeugen die Studienbewerber*innen im System die Bewerber*innen-Übersicht mit der eidesstattlichen Erklärung im Campus-Management-System. Diese Übersicht ist Bestandteil der Bewerberakte und wird bei der Immatrikulation in die Studierendendakte übernommen.

(3) Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis zur Feststellung der Identität in Form einer Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses, bei internationalen Studierenden zusätzlich ein gültiges Visum bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel, bei Mehrfachstaatsbürgerschaft die Kopie beider Ausweisdokumente,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form; abweichend hiervon reichen Masterbewerber*innen eine einfache Kopie ihres Abiturzeugnisses bzw. der Fachhochschulreife und eine amtlich beglaubigte Kopie

- des Zeugnisses und der Urkunde ihres vorangegangenen Hochschulabschlusses ein; ausländische Zeugnisse sind im Original oder einer amtlich beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Ausländischen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten der/des Studienbewerberin/Studienbewerbers beizufügen, deren Richtigkeit durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in beglaubigt ist, soweit sie nicht bereits zur Bewerbung eingereicht wurde,
3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen,
 4. eine amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Vorbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Auswahlkriterium bei der Studienplatzvergabe herangezogen wurde,
 5. der Nachweis über das bisherige Studium in Form der letzten Studienbescheinigung sowie des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s aller besuchten Hochschule(n), Zeugnis(se) über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung(en),
 6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in das entsprechende Fachsemester durch die hierfür zuständige Stelle der Hochschule,
 7. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung,
 8. ein Nachweis der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in entsprechenden Ordnungen gefordert werden (z.B. Sprachzeugnisse, Eingangsprüfung für weiterbildende Masterstudiengänge),
 9. von Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen (z. B. deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang-DSH-2) und/oder ggf. in einer durch den Studiengang vorgegebenen anderen Sprache,
 10. der Nachweis über die Entrichtung/Zahlungseingang bei der HNE Eberswalde der fälligen Einschreib-/Rückmeldegebühr, der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Beitrages für das Semesterticket einschließlich dem Klima-Euro und bei weiterbildenden Studiengängen die Studiengebühren entsprechend der Regelung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
 11. ein Passbild für den Studierendenausweis.
- (4) Eines Immatrikulationsantrages bedarf es auch, wenn die Studierenden den Studiengang an der HNE Eberswalde wechseln oder einen anderen Studiengang an der HNE Eberswalde beginnen möchten.

§ 4 Besondere Erklärungspflichten

Der/die Studienbewerber*in hat mit der Online-Bewerbung zu erklären, ob er/sie bereits

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studierende*r eingeschrieben ist,
2. an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer ein Studium abgeschlossen hat oder als Studierende*r eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er/sie eingeschrieben war und, ob und wann er/sie den Studiengang gewechselt hat,
3. die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
4. aufgrund eines Ordnungsverfahrens vom Studium an einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurde bzw. ob ein solches Verfahren eröffnet ist.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der/die Studienbewerber*in für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
2. der/die Studienbewerber*in die Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife bzw. eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung) nicht nachweisen kann,
3. der/die Studienbewerber*in mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen kann,
4. der/die Studienbewerber*in für ein weiterführendes Studium die Urkunde, sowie das Zeugnis zum Abschluss des ersten Studiums nicht nachweisen kann, soweit die Satzung des Studienganges keine andere Regelung vorsieht,
5. der/die Studienbewerber*in die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeizuführen versucht,
6. die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge und Gebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dem angegebenen Konto der Hochschule eingegangen sind,
7. der/die Studienbewerber*in keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt,
8. der/die Studienbewerber*in die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Studiengang maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. der/die Studienbewerber*in vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist,
2. der/die Studienbewerber*in die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat,
3. der/die Studienbewerber*in bei der Immatrikulation unvollständige Angaben gemacht hat,
4. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. die Regelstudienzeit an der abgebenden Hochschule um mehr als vier Semester überschritten wurde, soweit die Umstände des Einzelfalles nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Studienabschluss an der HNE Eberswalde erreicht werden kann; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.
6. Wird die Immatrikulation gemäß Nr. 2 versagt, ist der oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Fristsetzung zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Widerruf und Rücknahme der Zulassung oder der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird seitens der Hochschule widerrufen, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
3. wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung oder Immatrikulation kann seitens der Hochschule mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn sie durch

1. arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
 2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben der/des Bewerberin/Bewerbers zustande gekommen ist.
- (3) Sofern im Zulassungsbescheid der oder dem Studierenden ein Vorbehalt oder eine Auflage erteilt wurde und sie oder er diesen oder diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat, erlischt die Zulassung oder gilt die Immatrikulation als widerrufen. Einer Anhörung der oder des Betroffenen und einer gesondert zu treffenden Entscheidung über das Erlöschen oder den Widerruf bedarf es nicht.

§ 7 Teilzeitstudium

- (1) Regelungen zum Teilzeitstudium und dem individuellen Teilzeitstudium werden in der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde und den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung getroffen.
- (2) Die vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigten Teilzeitsemester für das individuelle Teilzeitstudium werden im Campus-Management-System erfasst und mit den Immatrikulations-, Exmatrikulations- und Studienzeitbescheinigungen ausgewiesen. Die entsprechende Verlängerung der Regelstudienzeit wird im Campus-Management System erfasst und mit den Immatrikulations-, Exmatrikulations- und Studienzeitbescheinigungen ausgewiesen.

§ 8 Nebenhörer*innen

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können nach Maßgabe der Kapazitäten und bei Nachweis der Qualifikation auf Antrag als Nebenhörer*in mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudien). Entsprechende formgebundene Anträge sind im Bewerbungszeitraum des entsprechenden Semesters gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Organisationseinheit zu richten. Der/die Studierende ist dann an einer Hochschule als Haupthörer immatrikuliert und an der anderen als Nebenhörer*in registriert. Den Hörerstatus wählt er/sie mit dem Antrag auf Zulassung. Nebenhörer*innen sind nicht Mitglieder der HNE Eberswalde. Eine Haupthörerschaft an der HNE Eberswalde sowie weiteren Hochschulen ist ausgeschlossen.
- (2) Ein*e Studierende*r, der/die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur registriert werden, wenn er/sie für diesen Studiengang zugelassen worden ist, und der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des aufgenommenen Studiums darstellt.
- (3) Die Teilnahmegenehmigung kann Nebenhörer*innen versagt werden, wenn
 1. der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörer*innen an der Hochschule immatrikulierte Studierende (Haupthörer*innen) bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder
 2. die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Qualifikation für diesen Studiengang nicht nachgewiesen wird.
- (4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zulassung von Nebenhörer*innen für das erste Fachsemester nicht möglich.
- (5) Nebenhörer*innen können an einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin und nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen

darf nicht zum Abschluss in einem Studiengang führen. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen von Prüfungen besteht nicht.

- (6) Die Zulassung als Nebenhörer*in ist innerhalb der festgelegten Frist und in jedem Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörer*in ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die oder der Antragstellende als Studierende*r als Haupthörer*in eingeschrieben ist, einzureichen.
- (7) Zu Beginn der Nebenhörerschaft ist eine Immatrikulationsbescheinigung der entsendenden Hochschule für das betreffende Semester vorzulegen.
- (8) Wird dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörer*in entsprochen, erhält der/ die Bewerber*in einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.

§ 9 Gasthörer*innen

- (1) Antragstellende können in Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von 8 Semesterwochenstunden als Gasthörer*in aufgenommen werden. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG nachweisen. Gasthörer*innen werden nicht an der HNE Eberswalde immatrikuliert und sind nicht Mitglieder der HNE Eberswalde.
- (2) Die Zulassung als Gasthörer*in erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Gasthörer*innen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Studierende und Nebenhörer*innen der Hochschule nicht beim Studium behindert werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gasthörerschaft ist in der Regel gebührenpflichtig. Entsprechend der Gebührensatzung der HNE Eberswalde wird der Gebührenbescheid mit der Bewilligung der Gasthörerschaft zugestellt. Für Studierende werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können vom jeweiligen Modulverantwortlichen eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erfolgte, erhalten.
- (5) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist innerhalb der festgelegten Frist gem. § 3 Abs. 1 und in jedem Semester erneut zu beantragen. Wird dem Antrag entsprochen, erhalten die Bewerber*innen einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.
- (6) Die Gasthörerschaft ist auf ein Fachstudium nicht anrechenbar.

§ 10 Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm

- (1) Bewerber*innen, die nicht über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und/oder über eine Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland verfügen, die nicht einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht, können vorläufig für das Studienvorbereitungsprogramm zugelassen werden, wenn sie zum Erwerb der Sprachkenntnisse bzw. der deutschen Hochschulzugangsberechtigung ein entsprechendes Studienvorbereitungsprogramm der HNE Eberswalde besuchen. Die vorläufige Zulassung wird je nach Dauer des Programms für ein oder zwei Semester befristet.
- (2) Die Teilnehmenden an einem Studienvorbereitungsprogramm der HNE Eberswalde können an der HNE Eberswalde befristet für ein oder zwei Semester immatrikuliert werden. Sie gehören keinem Fachbereich an.

- (3) Das Nähere zu den jeweiligen Studienvorbereitungsprogrammen wird in einer Satzung geregelt.

§ 11 Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studienbewerber*innen mit abgeschlossenem ersten Hochschulstudium können zur Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Hochschule einen Antrag auf Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium stellen, sofern an der HNE Eberswalde entsprechende Angebote vorliegen. Die Immatrikulation in einem weiterbildenden Studiengang setzt in der Regel die Zahlung einer Studiengebühr nach § 3 Abs. 3 Nr. 10, der Gebührensatzung der HNE Eberswalde und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung voraus.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzungen regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge.
- (3) Die Immatrikulation setzt die Zulassung zum Studium im beantragten Studiengang voraus.
- (4) Für Studierende, die nach Absatz 1 immatrikuliert sind, gelten die auf ihr Studium anwendbaren Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 12 Promotionsstudierende

- (1) In kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universitäten und der Hochschule können entsprechend § 31 Abs. 6 BbgHG die Doktorand*innen und Doktorand*en an der Hochschule eingeschrieben werden, wenn sie nicht an der Universität eingeschrieben sind.
- (2) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß. Der Immatrikulationsantrag ist mit der Bewerbung online zu stellen. Bei der Immatrikulation sind alle in § 3 dieser Ordnung genannten Unterlagen sowie der entsprechend der "Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde" ausgestellte Bescheid über die Zulassung zum Kooperativen Promotionskolleg einzureichen.
- (3) Die Immatrikulation ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Hochschule, spätestens jedoch nach sechs Semestern bei einem Promotionsvorhaben in Vollzeit und zehn Semester bei einem berufsbegleitenden Promotionsvorhaben zu beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Promotionskollegs. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der externen und internen Betreuer*innen der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.
- (4) Näheres regelt die Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Hochschule.

§ 13 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden, Nebenhörer*innen, Gasthörer*innen, Teilnehmenden an einem Studienvorbereitungsprogramm, Promotionsstudierenden sind verpflichtet, der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Anschrift,
2. die Änderung der Telefonnummer, der etwaig externen E-Mail-Adresse,
3. die Immatrikulation an einer anderen Hochschule,

4. die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses,
5. den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte),
6. die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bei dual Studierenden.

Sollten Nachteile aufgrund unterlassener Mitteilungen entstehen, sind diese der/dem Studierenden, Nebenhörer*innen, Gasthörer*innen, Teilnehmenden an einem Studienvorbereitungsprogramm, Promotionsstudierenden zuzurechnen.

§ 14 Studiengangswechsel

- (1) Der Wechsel eines Studienganges innerhalb der HNE Eberswalde ist bei der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Bewerbungszeitraumes nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung online zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist darüber hinaus nach Abschluss des Studienplatzvergabeverfahrens der entsprechende Bescheid zuzustellen.
- (2) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.
- (3) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester beantragt, ist die vom für den beantragten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester einzureichen. Es gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 a Nr. 6, Abs. 2 b Nr. 6.
- (4) Bei einem Studiengangswechsel in einen verwandten Studiengang ist eine Rückstufung in ein niedrigeres oder das bisherige Fachsemester ausgeschlossen.

§ 15 Rückmeldung

- (1) Jede/r an der Fachhochschule eingeschriebene Studierende, der/die sein/ihr Studium fortsetzen will, hat sich innerhalb der von der HNE Eberswalde festgelegten Fristen für das folgende Semester zurückzumelden. Durch die Rückmeldung wird der Status als Studierende*r der HNE Eberswalde für das Folgesemester fortgeschrieben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt ohne gesonderte Erklärung allein durch rechtzeitige Überweisung der fälligen Gebühren und Beiträge. Die Summe dieser Beiträge, die Bankverbindung der Landeshauptkasse und der Termin, bis zu dem die Zahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, wird den Studierenden rechtzeitig per E-Mail an die hochschulbezogene E-Mailadresse bekannt gegeben.
- (3) Beurlaubte Studierende haben sich trotz Beurlaubung für jedes Semester zurückzumelden.
- (4) Eine Rückmeldung nach der veröffentlichten Frist gilt als verspätet und hat die Entrichtung einer Versäumnisgebühr entsprechend der Gebührensatzung der HNE Eberswalde zur Folge. Wird die Rückmeldung in diesen Fällen trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Nachfrist vollzogen, erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Nr. 3 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen.
- (5) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Anträge, die eine Änderung des Studierenden- bzw. Studiengangstatus betreffen;
 2. für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben;
 3. bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses eine neue Versicherungsbescheinigung;
 4. bei Mehrfachimmatrikulierten die Studienbescheinigung der weiteren Hochschule für das Semester, für das die Rückmeldung erfolgen soll.

- (6) Nach vollzogener Rückmeldung haben die Studierenden ihren Studierendenausweis (Chipkarte/ Eberswalder Greencard) zu aktualisieren.

§ 16 Beurlaubung

- (1) Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist bei gleichzeitiger Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge, in Ausnahmefällen aus wichtigem, nachgewiesenem Grund auch noch innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn, auf seinen/ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens 2 aufeinanderfolgende Semester zulässig. Der/die Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges i.d.R. für nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung nach Abs. 3 Nr. 2 wird auf die ersten vier Urlaubssemester nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind:
1. gesundheitliche Gründe des/der Studierenden, aufgrund derer ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 2. Dienste gemäß § 12 BbgHZG ab dem zweiten Fachsemester,
 3. Studienaufenthalte oder Praktika im In- oder Ausland, sofern diese nicht Bestandteil des Studienplanes sind, aber eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen,
 4. die Abwesenheit vom Studienort im Interesse der HNE Eberswalde oder wegen einer erforderlichen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 5. die Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 6. Umstände, die für Arbeitnehmer*innen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, Krankenbetreuung oder Pflege.

Über andere Gründe wird nach Prüfung des Einzelfalls entschieden. Der Antrag ist gesondert für jedes Semester innerhalb der Fristen zur Rückmeldung gemäß § 15 dieser Ordnung zu stellen.

- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind als Nachweis beizufügen:
1. im Falle von Absatz 3 Nr. 1 ein fachärztliches Attest, das zwar keine Diagnosen enthalten muss, aber eindeutige Angaben, welcher Art die Beeinträchtigungen sind, welches Ausmaß und welche Folgen diese haben, welche konkreten Auswirkungen auf Studium und Prüfungen bestehen.
 2. im Falle von Absatz 3 Nr. 2 das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht oder einer anderen zutreffenden Bescheinigung.
 3. im Falle von Absatz 3 Nr. 3 eine Bestätigung der Praktikumsstelle über die Dauer des Praktikums und die Befürwortung des/der zuständigen Studiengangleiter*in.
 4. im Falle von Absatz 3 Nr. 4 einen Nachweis über den Abwesenheitsgrund und die Befürwortung des/der zuständigen Studiengangleiter*in.
 5. im Fall von Abs. 3 Nr. 5 die Bestätigung über die Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 6. im Fall von Abs. 3 Nr. 6 eine ärztliche und/oder behördliche Bescheinigung.
- (5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Semester.
- (6) Während der Beurlaubung behält der/die Studierende seine/ihre Rechte als Mitglied der HNE Eberswalde. Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und dem Erwerb dazugehöriger Leistungsnachweise an der Hochschule. Ausnahmen gelten gemäß § 10 Abs. 1 S. 3, 5 RSPO (Beurlaubung mit Prüfungsanspruch für Beurlaubungen auf Grund familiärer Verpflichtungen).

- (7) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt.

§ 17 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Ein/e Studierende*r ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Studierendenausweis (Chipkarte/ Eberswalder Greencard),
 2. der „Laufzettel“ der HNE Eberswalde.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Sie kann frühestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag in der nach dem Geschäftsverteilungsplan für Studierendenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit eingeht. Dem/der Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung, die einen Vermerk zum Prüfungsanspruch enthalten muss, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (4) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (5) Nach Verlust des Prüfungsanspruches ist ein Antrag auf Exmatrikulation des/der Studierenden selbst nicht zulässig.

§ 18 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Die/der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 1. er/sie eine Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung im Rahmen der Freiversuchsregelung bestanden hat,
 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
 3. er/sie eine für den Studiengang vorgeschriebene Prüfung, dazu gehören auch Vor-, Zwischen-, Teil- oder Abschlussprüfungen - endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. er/sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgHG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 BbgHG nicht nachgekommen ist oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde,
 5. er/sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
 6. das Studium in keinem Studiengang fortgeführt werden darf,
 7. in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang das Ausbildungsverhältnis ohne den vorgesehenen Ausbildungsabschluss rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen und der Hochschule nachgewiesen wird,
 8. er/sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind.
- (2) Ein*e Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn er/sie das Studium trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich aufgenommen hat.
- (3) Wird eine Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung der/ des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

- (4) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 2 bis 8 ist den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Exmatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/ dem Studierenden zuzustellen.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Die/der Studierende hat ihren/ seinen Studierendenausweis (Eberswalder Greencard) unverzüglich auszuhändigen.
- (6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Exmatrikulationsbescheinigung, die einen Vermerk zum Prüfungsanspruch enthalten muss, ist auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Im Auftrag des Präsidenten ist die gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung die für Studierendenangelegenheiten zuständige Stelle der HNE Eberswalde für die Durchführung der Immatrikulationsordnung und die damit verbundenen Entscheidungen zuständig.
- (2) Die weiteren Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe innerhalb der Hochschulverwaltung zur Durchführung der Immatrikulationsordnung, insbesondere für die Erteilung der Bescheide und Widerspruchsbescheide regelt der Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (ehemals Fachhochschule Eberswalde) vom 15.05.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Mai 2008 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Eberswalde Nr. 15 vom 30.05.2008), tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.
- (3) Soweit in anderen Ordnungen auf die Regelung der außer-Kraft-tretenden Immatrikulationsordnung Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

Senatsbeschluss vom:	22.01.2020
Genehmigung des Präsidenten der HNE Eberswalde	
Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson vom:	24.01.2020
Anzeige im MWFK am:	24.01.2020
Veröffentlichung auf www.hnee.de am:	15.06.2020